



Förderverein

Eberswalder

Alexander-von-Humboldt-Gymnasium e. V.

= **SATZUNG** =

Vergleichs-Darstellung

Fassung vom 9.3.2011

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Förderverein Eberswalder Alexander-
von-Humboldt-Gymnasium e. V."
2. Er ist in das Vereinsregister des
~~Kreisgerichtes Eberswalde~~ unter der
Nummer ~~281~~ eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Eberswalde
(Alexander-von-Humboldt-Gymnasium,
Sekretariat).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter
Zwecke der Abgabenordnung §§ 59 ff.
Dies wird verwirklicht durch die ideelle
und materielle Unterstützung von
Bildungsbestrebungen der Schule in
Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern,
Schulleitung Lehrern, insbesondere durch
 - a. Ausgestaltung der Schuleinrichtung,
 - b. (Hilfe bei der) Beschaffung ergänzender
Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und
Spielmaterialien,
 - c. Förderung von sportlichen, kulturellen
und geselligen Schulveranstaltungen, wie
Schulsport, Schulwanderungen,
Besichtigungen, Fahrten sowie
Schüleraustauschen,
 - d. Unterstützung bedürftiger und
förderungswürdiger SchülerInnen im
Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
 - e. Förderung der Elternarbeit und der
Schülermitverwaltung,
 - f. Pflege der Beziehungen zu Schulträger
und Kommunalverbänden,
 - g. Unterstützung der Interessen der
Schule in der Öffentlichkeit.

Fassung vom 13.9.2023

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Förderverein Eberswalder Alexander-
von-Humboldt-Gymnasium e. V."
2. Er ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Frankfurt Oder unter der
Nummer 2115FF eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Eberswalde
(Alexander-von-Humboldt-Gymnasium,
Sekretariat).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter
Zwecke der Abgabenordnung §§ 59 ff.
Dies wird verwirklicht durch die ideelle
und materielle Unterstützung von
Bildungsbestrebungen der Schule in
Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern,
Schulleitung Lehrern, insbesondere durch
 - a. Ausgestaltung der Schuleinrichtung,
 - b. (Hilfe bei der) Beschaffung ergänzender
Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und
Spielmaterialien,
 - c. Förderung von sportlichen, kulturellen
und geselligen Schulveranstaltungen, wie
Schulsport, Schulwanderungen,
Besichtigungen, Fahrten sowie
Schüleraustauschen,
 - d. Unterstützung bedürftiger und
förderungswürdiger SchülerInnen im
Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
 - e. Förderung der Elternarbeit und der
Schülermitverwaltung,
 - f. Pflege der Beziehungen zu Schulträger
und Kommunalverbänden,
 - g. Unterstützung der Interessen der
Schule in der Öffentlichkeit.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a. die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen,
- b. ehemalige SchülerInnen ~~der EOS bzw.~~ des Gymnasiums "Alexander von Humboldt" Eberswalde,
- c. derzeitige und ehemalige LehrerInnen der Schule,
- d. andere natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand und wird schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller fordern, dass die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung dazu hat innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

3. Personen, die sich um das Eberswalder Alexander-von-Humboldt-Gymnasium besonders verdient machen und/oder machten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach entsprechendem Antrag von 3 Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet/erlischt durch

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss
- d. Streichung

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a. die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen,
- b. ehemalige SchülerInnen des Gymnasiums „Alexander von Humboldt“ Eberswalde,
- c. derzeitige und ehemalige LehrerInnen der Schule,
- d. andere natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand und wird schriftlich oder in Textform bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller fordern, dass die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung dazu hat innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Aufforderung des Antragstellers zu erfolgen.

3. Personen, die sich um das Eberswalder Alexander-von-Humboldt-Gymnasium besonders verdient machen und/oder machten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach entsprechendem Antrag von 3 Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet/erlischt durch

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss
- d. Streichung

e. Beendigung der Existenz der juristischen Person/Körperschaft.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Gründe für einen Ausschluss sind vereinsschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände.

Eine Streichung erfolgt bei Beitragsrückständen von 2 Jahren nach erfolgtem persönlichen Hinweis auf Antrag des Kassenwartes.

Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes oder gestrichenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Revisionskommission.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertreter des Vorsitzenden
- c. Kassenwart/Schatzmeister
- d. Schriftführer

e. Beendigung der Existenz der juristischen Person/Körperschaft.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Gründe für einen Ausschluss sind vereinsschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände.

Eine Streichung erfolgt bei Beitragsrückständen von 2 Jahren nach erfolgtem persönlichen Hinweis auf Antrag des Kassenwartes.

Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes oder gestrichenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Revisionskommission.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertreter des Vorsitzenden
- c. Kassenwart/Schatzmeister
- d. Schriftführer

sowie folgenden geborenen Mitgliedern:

e. Vorsitzende/r der Schulkonferenz oder deren/dessen VertreterIn

f. SchulleiterIn oder deren/dessen VertreterIn

g. gewählte/r VertreterIn des Lehrerkonferenz oder deren/dessen VertreterIn

h. Vorsitzende/r der Gesamtelternkonferenz oder deren/dessen VertreterIn

i. SchülersprecherIn oder deren/dessen VertreterIn.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Dauer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. ~~Dabei ist er~~ an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter.

4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen. Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der unter Abs. 1 jeweils Nächstgenannte.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden

sowie folgenden geborenen Mitgliedern:

e. Vorsitzende/r der Schulkonferenz oder deren/dessen VertreterIn

f. SchulleiterIn oder deren/dessen VertreterIn

g. gewählte/r VertreterIn des Lehrerkonferenz oder deren/dessen VertreterIn

h. Vorsitzende/r der Gesamtelternkonferenz oder deren/dessen VertreterIn

i. SchülersprecherIn oder deren/dessen VertreterIn.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Dauer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter.

4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen. Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der unter Abs. 1 jeweils Nächstgenannte.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden

getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

6. Der Vorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachverständige zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben dann eine beratende Stimme.

7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll **ist** im Sekretariat der Schule durch alle Vereinsmitglieder ein**zu**sehen.

8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils eines der gewählten Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer) mit dem Vorstandsmitglied unter Punkt f (SchulleiterIn oder deren/dessen VertreterIn) gemeinsam vertreten.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1a bis d.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission.

3. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur konkreten Tätigkeit des Vereins und der Verwendung seiner finanziellen Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

6. Der Vorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachverständige zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben dann eine beratende Stimme.

7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll **kann** im Sekretariat der Schule durch alle Vereinsmitglieder **eingesehen werden**.

8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils eines der gewählten Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer) mit dem Vorstandsmitglied unter Punkt **§ 5 Ziffer 1 Buchstabe f** (SchulleiterIn oder deren/dessen VertreterIn) gemeinsam vertreten.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1a bis d.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission.

3. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur konkreten Tätigkeit des Vereins und der Verwendung seiner finanziellen Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, Ausnahme s. § 10. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

8. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich an jedes Mitglied. In der ersten Mitgliederversammlung jedes Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor.

Die Revisionskommission berichtet über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Besprechung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann in der Schule eingesehen werden und wird den Mitgliedern auf deren Verlangen als Kopie ausgehändigt. Es wird binnen 2 Wochen nach der Versammlung erstellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch erfolgt.

9. Wahlen können in geheimer und offener Form durchgeführt werden. Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl, so gilt dies. Die Wahl des **geschäftsführenden** Vorstandes und der Revisionskommission kann nach Beschluss einer Kandidatenliste im Block erfolgen, sofern kein Mitglied eine persönliche bzw. eine funktionsbezogene Wahl fordert. Eine Wahl ist bei Erreichung der einfachen Stimmenmehrheit der

7. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, Ausnahme s. § 10. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

8. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich, in Textform (E-Mail oder Fax), Veröffentlichung auf der Homepage, Aushang oder durch persönliche Übergabe an jedes Mitglied. In der ersten Mitgliederversammlung jedes Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor.

Die Revisionskommission berichtet über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Besprechung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann in der Schule eingesehen werden und wird den Mitgliedern auf deren Verlangen als Kopie ausgehändigt. Es wird binnen 2 Wochen nach der Versammlung erstellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch erfolgt.

9. Wahlen können in geheimer und offener Form durchgeführt werden. Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl, so gilt dies. Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission kann nach Beschluss einer Kandidatenliste im Block erfolgen, sofern kein Mitglied eine persönliche bzw. eine funktionsbezogene Wahl fordert. Eine Wahl ist bei Erreichung der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt. Bei

anwesenden Mitglieder erfolgt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

10. Beschlüsse werden nur nach bestätigtem Antrag von der Mitgliederversammlung geheim gefasst. Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden.

§ 7 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten und nicht dem Vorstand oder der Schule angehörenden Mitgliedern. Diese prüfen die Arbeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Kassenabläufe.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten finanzielle Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

2. Die Ehrenmitglieder sind von finanzieller Beitragspflicht befreit.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Er ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmestätigkeiten ausstellen.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie

Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

10. Beschlüsse werden nur nach bestätigtem Antrag von der Mitgliederversammlung geheim gefasst. Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden.

§ 7 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten und nicht dem Vorstand oder der Schule angehörenden Mitgliedern. Diese prüfen die Arbeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Kassenabläufe.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten finanzielle Beiträge (Mitgliedsbeiträge), deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

2. Die Ehrenmitglieder sind von finanzieller Beitragspflicht befreit.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Er ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmestätigkeiten ausstellen.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie

bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Anteilen davon.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

4. ~~Der Vorsitzende oder sein Vertreter ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verfügungs- und zeichnungsberechtigt.~~

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen mit ausführlicher Tagesordnung einzuberufen.

2. Der Beschluss zur Auflösung ist von der Mehrheit aller Mitglieder zu fassen.

3. Ist zu dieser Versammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Anteilen davon.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

4. Verfügungs- und Zeichnungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, die sich aus §5 Absatz 1 Ziffern a, b, c, d oder f zusammensetzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen mit ausführlicher Tagesordnung einzuberufen.

2. Der Beschluss zur Auflösung ist von der Mehrheit aller Mitglieder zu fassen.

3. Ist zu dieser Versammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Fassung vom 9.3.2011

Förderverein
Eberswalder Alexander-von-Humboldt-Gymnasium e. V.

Werner-Seelenbinder-Str. 3 - 16225 Eberswalde
Tel.: 03334/250600
Fax: 03334/250699
e-mail: gymnasium-eberswalde@schulen.kvbarnim.de

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder unter der Nummer 2115 FF

Fassung vom 13.9.2023

Förderverein	Eberswalder Alexander-von-Humboldt-Gymnasium e. V.
Anschrift	Werner-Seelenbinder-Str. 3 16225 Eberswalde
Telefon	03334/250600
Fax	03334/250699
E-Mail	foerderverein@gymnasium-eberswalde.de

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder unter der Nummer 2115 FF